Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Langensalza darauf angetragen haben, der Stadt Behufs Erfüllung der von ihr für die Gotha-Leinefelder Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten Unsere landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von 150,000 Thalern, geschrieben Einhundertfunfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

40	Obligationen	à 500	Thaler	=	20,000 Thaler,
1100	=	à 100	=	=	110,000 =
400	=	à 50	=	=	20,000 =
		in Summa		=	150,000 Thaler.

Diese Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Zinsen werden halbjährlich, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, von der städtischen Kämmereikasse zu Langensalza gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen. Insbesondere soll,

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

soll, wenn die mit Hülfe dieser Anleihe für die Stadt erworbenen ungarantirten Thüringer Eisenbahn-Aktien Littr. B. etwa eine höhere Dividende, als zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe und Vergütung etwaiger Dividendenausfälle erforderlich ist, gewähren, der Ueberschuß gleichfalls zur Amortisation der Schuld verwendet werden.

Den Obligationsinhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Der in Gültigkeit befindliche Amortisationsplan kann von den Obligationsinhabern während der Dienststunden in dem Stadtsekretariate eingesehen werden.

§. 2.

Die die Ausstellung, Verzinsung und Amortisation betreffenden Geschäfte werden vom Magistrate geleitet, der für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegii verantwortlich ist.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem Muster des angehängten Obligations-Schemas ausgestellt und in ein Stadtschuldenbuch eingetragen.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Jeder Obligation werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinsscheine und ein Talon nach den beigefügten Schemas beigegeben.

Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden Periode werden durch die städtische Kämmereikasse nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zehn neue Zinskupons und Talons gegen Rückgabe der zuletzt ausgegebenen Talons an die Inhaber der letzteren oder, falls diese Talons abhanden gekommen sind, an diejenigen Inhaber der Obligationen, welche dieselben vor Aushändigung der neuen Talons vorgezeigt haben, ausgereicht und es wird, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen die Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Inhaber durch die Kämmereikasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse an Zahlungsstatt angenommen.

§. 6.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld geschieht in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes und beginnt mit dem 1. Januar 1871. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt im Monate Juli jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde wird jedoch das Recht vorbehalten, die zu tilgenden Obligationen anstatt der Ausloosung aus freier Hand zu erwerben, sowie im Falle der Verstärkung des Tilgungsfonds (§. 1.) größere Ausloosungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Die ausgeloosten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal vor dem Zahlungstermine, und zwar in den vorangehenden Monaten August und Dezember, im Preußischen Staatsanzeiger, im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Regierung zu Erfurt und in dem Langensalzaer Kreisblatte.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Regierung ein anderes substituirt.

§. 8.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung bei der Kämmereikasse zu Langensalza in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem Tage, an welchem das letztere nach den vorgeschriebenen Bekanntmachungen (§. 7.) zurückzuzahlen ist, auf.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

§. 9.

Die gekündigten Kapitalbeträge, die innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

§. 10.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Maaßgaben:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Langensalza gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Regierung zu Erfurt statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Langensalza;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen ge-

schehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines tritt der fünfte.

§. 11.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubwürdiger Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Langensalza mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Langensalzaer Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

(Stadtstempel)

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Samml. von 1870. S. ....) bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn wir Namens der Kommune bescheinigen, von der Stadtgemeinde Langensalza zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Langensalza, den ..ten .... 18..

(Trockenstempel.) **Der Magistrat.**

Eingetragen Stadtschuldenbuch Fol. ..... № .....

Der Kämmereikassen-Rendant.

Anmerkung. Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und wenigstens noch eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

№ .... Thaler.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Langensalza

über

.... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige**

Littr. ..... № .....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Stadtkasse zu Langensalza.

Langensalza, den ..ten .... 18..

(Trockenstempel.) Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Langensalza

Littr. ..... № ..... über .... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.., sofern nicht Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Langensalza, den ..ten .... 18..

(Trockenstempel.) Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 24. Juni 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nachdem von der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. beschlossen worden, durch Anlegung einer von den Gutsbezirken Mischen, Zielkeim, Perkuiken, Eiselbitten, Juglauken und einem Theile des fiskalischen Forstreviers Fritzen ausgehenden Kanal- und Röhrenleitung, in der durch den zurückerfolgenden Situationsplan des Bau-

Bauraths Henoch vom 3. Januar d. J. bezeichneten Richtungslinie, die Stadt Königsberg i. Pr. mit fließendem Wasser zu versorgen, verleihe Ich hierdurch der genannten Stadtgemeinde zur Durchführung dieses Unternehmens das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder, nach Art von Grundservituten, dauernden Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7705.) Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem des Herzogs von Braunschweig Hoheit der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der genannten Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb für die in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken der in Rede stehenden Bahn nach Maaßgabe des Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig vom 19. November 1869. (Gesetz-Samml. für 1870. S. 9.) hiermit verleihen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das vorbezeichnete Unternehmen, soweit dasselbe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes auszuführen ist, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870., betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nachdem der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein darauf angetragen hat, die von ihm hergestellte Lokomotiv-Eisenbahn von seinem Steinkohlenbergwerke bei Brackel und Asseln nach der, bei Station Hörde der Dortmund-Soester Eisenbahn belegenen Hermannshütte, über diese hinaus zur Verbindung mit der letztgedachten Eisenbahn beziehungsweise mit dem bei Hörde belegenen Eisenwerke des Vereins ausdehnen zu dürfen, will Ich auf Ihren Bericht vom 5. Juli d. J. nach Maaßgabe des Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Situationsplans und des von Ihnen speziell festzustellenden Projektes Meine Genehmigung zum Bau und Betriebe dieser Bahnverlängerung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die gedachte Verlängerung mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auch auf die vorgedachte Bahnverlängerung Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bad Ems, den 11. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 5. Juni 1869. darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch Anlage einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußischen Landesgrenze zum Anschluß an die auf Kaiserlich Russischem Gebiete herzustellende Eisenbahn Grajewo-Brest zu gestatten, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn Unsere Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

I.

Die Feststellung der Bahnlinie und die Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

liche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten diejenigen Anlagen auszuführen, welche die Staatsregierung im Interesse der Landesvertheidigung und der Zollverwaltung für erforderlich erachtet.

Die Eisenbahn muß längstens innerhalb zwei Jahren, von der Ertheilung der Konzession gerechnet, betriebsfähig vollendet sein.

II.

Die Bahnstrecke von Lyck bis zur Landesgrenze bildet einen integrirenden Theil des Ostpreußischen Südbahn-Unternehmens. Auf dieselbe finden alle Bestimmungen des von Uns unterm 2. November 1863. bestätigten Gesellschaftsstatuts, jedoch mit Ausschluß der §§. 3. 55. bis 62., und mit den nachfolgenden Zusätzen beziehungsweise Modifikationen Anwendung:

a) Die Gesellschaft wird, wie auf der Stammbahn, so auch auf der neuen Bahnstrecke den Personentransport in vier Wagenklassen bewirken und ist auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

b) In Bezug auf die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecke als der Stammbahn die Verpflichtungen zu erfüllen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden möchten.

c) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke zu gleichen Leistungen verbunden, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.

d) Der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft rücksichtlich der neuen Bahnstrecke und der Stammbahn diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind, oder später für die Staatsbahnen im Bundesgebiete anderweit festgestellt werden möchten.

III.

Die Gesellschaft unterwirft sich allen Bestimmungen des Staatsvertrages, welcher zwischen Unserer und der Kaiserlich Russischen Regierung wegen der Verhältnisse des Anschlusses ꝛc. der Bahnstrecke Lyck-Landesgrenze an die auf Russischem Gebiete herzustellende Eisenbahn von der Grenze bei Grajewo nach Brest abgeschlossen werden wird.

IV.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens, sowie zum Zweck der dadurch bedingten Erweiterung baulicher Anlagen und Vermehrung der Betriebsmittel des Stamm-Unternehmens erforderliche Kapital wird durch Ausgabe von fünf-

fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen zum Nominalbetrage von Einer Million vierhundert Tausend Thalern, nach Maaßgabe des unterm heutigen Tage von Uns Allerhöchst ertheilten Privilegiums, beschafft.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die neue Bahnstrecke Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

(Nr. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung der Mittel für den Bau einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze zum Anschluß an die auf Kaiserlich Russischem Gebiete herzustellende Eisenbahn Brest-Grajewo, sowie für die in Folge dieser Ausdehnung des Unternehmens erforderliche Erweiterung baulicher Anlagen und Vermehrung des Betriebsmaterials der Stammbahn die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,400,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 1,400,000 Thalern zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahngesellschaft"

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500 Thalern und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

 1,000,000

1,000,000 Thaler in Apoints à 500 Thaler unter Nr. 1. bis 2000.,
400,000 = = = à 100 = = = 2001. = 6000.,

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Obligationen werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligationen. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von der Gesellschafts-Hauptkasse in Königsberg, sowie von den durch den Verwaltungsrath in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1873. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder 7000 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerthe bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Die Verloosung geschieht durch zwei von dem Verwaltungsrathe zugezogene vereidete Notare in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-

Obli-

Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Königsberg von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 25. der Statuten der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft und sind befugt, wegen ihrer Kapitalien

 und

und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag vor den Inhabern der Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, jedoch nach den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 24. April 1867. emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,000,000 Thalern, zu halten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind, außer in den im §. 3. gedachten Fällen, nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Ostpreußischen Südbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a., b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. bis zur Aufhebung der Exekution, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, telegraphischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahnkommissariats.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner

Bank-

Bank- und Handelszeitung, die Ostpreußische Zeitung, die Königsberger Hartungsche Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den andern genannten Blättern bis zur anderweiten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Prioritäts-Obligation II. Emission

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt. № ..... über Verzinsbar zu fünf Prozent.

Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Ostpreußische Südbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 18.. autorisirten Darlehn von 1,400,000 Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

N. N., Rendant.

Sche-

Schema B.

Zinskupon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Talon
der
Prioritäts-Obligation II. Emission
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

N. N., Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).